

§§§ - Das Nichtraucherschutzgesetz NRW - §§§

Erläuterungen zur Gesetzeslage als Orientierungshilfe

Das **Nichtraucherschutzgesetz NRW** (Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen – NiSchG NRW) vom 20.12.2007 gilt seit dem 1.1.2008.

In den §§ 1 und 2 werden die Räumlichkeiten detailliert aufgeführt, die von dem Gesetz erfasst werden. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (**also z. B. Einrichtungen der [Offenen] Kinder- und Jugendarbeit**) zählen im Sinne des Gesetzes (§ 2 Nr. 3 Buchstabe b) zu den „Erziehungs- und Bildungseinrichtungen“.

In § 3 werden das eigentliche Rauchverbot und die Ausnahmen beschrieben.

Die §§ 4 ff. beinhalten weitere Regelungen bzw. Verfahrensfragen.

Ein **Rauchverbot** gilt demnach

1. in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen **und**
2. auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen.
3. Für Schulen gilt das Rauchverbot überdies auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

Der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in erster Linie betreffende Text in § 3 (1) und (2) im Wortlaut:

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach Absatz 1 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.

In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe ist die Einrichtung von Raucherräumen zuzulassen.

Satz 1 gilt vorbehaltlich der in Satz 3 getroffenen Regelung nicht in Gesundheitseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 2 sowie in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b). Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht.

Festzuhalten bleibt also:

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (KJHG) sind im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe b) Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und haben daher keinen Anspruch auf die Ausnahmeregelung nach § 3 Absatz 2 Satz 1.

Innerhalb von Einrichtungen der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit und auf deren Freigelände darf während der Öffnungszeiten nicht geraucht werden. Es gibt keine Ausnahmen.

Das Einrichten von Raucherzonen, -räumen oder -zeiten ist unzulässig.

Aus dem Gesetz ergeben sich zudem folgende Verantwortlichkeiten:

1. **Die Leitung der Einrichtung ist im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet, für den Ort (Raum, Gelände), für den ein Rauchverbot besteht, ein Warnzeichen „Rauchen verboten“ deutlich sichtbar anzubringen und**
2. **für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen!**

Und noch eine Anmerkung:

Zudem besteht scheinbar Unsicherheit bzgl. des Begriffes "einrichtungsbezogene Veranstaltungen" (§ 3 Abs. 1) im Zusammenhang mit dem Rauchverbot auf dem gesamten Grundstück. Das Gesetz selbst gibt keinen Hinweis darauf, was unter "Veranstaltungen" zu verstehen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass dies mit den Öffnungszeiten, innerhalb derer eine Einrichtung ja Angebote macht, gleich zu setzen ist.

Düsseldorf, Januar 2008